# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

## **GEMEINDERATES**

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

24.10.2018

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **24.10.2018** im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

#### Anwesend:

Der Bürgermeister

als Vorsitzender: DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des

Gemeindevorstandes: Ing. Hannes Lungkofler

Barnabas Stromberger

Peter Frießer Johann Kraßnig

Die Mitglieder des

Gemeinderates: Claudia Glanzer

Gerhard Aicher Josef Steiner Peter Bretis

Wolfgang Gebeneter Anton Kraßnitzer Alexander Kraßnitzer Michaela Blasge Markus Dabernig Johann Kreuzer Dieter Sabitzer Roland Klingspiegel

Nicht anwesende -

entschuldigte Mitglieder: Astrid Reinsberger

Ewald Mödritscher

Ersatzmitglieder: Sabine Reinsperger

Schriftführer: Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2018.
- 2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 18.10.2018.

Berichterstatter: Frau GR Michaela Blasge

3. Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2018 – 2022. Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

4. Feststellung des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018. Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Änderung des Finanzierungsplanes für das AO-Vorhaben "Straßenasphaltierungen - MG Weitensfeld".

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Übernahme des Grundstückes Nr. 60/2, KG 74401 Altenmarkt, in das öffentliche Gut (Verbindungsstraßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Errichtung der Einbindung Altenmarkt und Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der ASFINAG und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Genehmigung des Kaufvertrages für den Erwerb des ehemaligen Postgebäudes, Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Post AG und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Grundsatzbeschluss für die Sanierung des erworbenen ehemaligen Postgebäudes in Weitensfeld.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Änderung des Stellenplanes 2018. Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Änderung der Verordnung für die Müllentsorgung (Abfuhrordnung). Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Änderung der Kindergartenordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

12. Beschluss des Masterplanes für das Projekt "Ortskernbelebung Weitensfeld". Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

13. Ehrung eines verdienten Gemeindebürgers.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

14. Personalangelegenheiten - Genehmigung der Änderung und des Neuabschlusses von Dienstverträgen.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

#### Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Josef Steiner und Herr GR Dieter Sabitzer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung einstimmig um folgenden Punkt erweitert:

15. Auftragsvergabe laut geprüftem Vergabevorschlag 2018 an den Bestbieter für das AO-Vorhaben "Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz".

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Tagesordnungspunkt 14 einstimmig vorgezogen und somit unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt 9 behandelt.

Gemäß § 42 K-AGO stellt die Gemeindefraktion der Freiheitlichen in Weitensfeld – FPÖ an den Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zwei schriftliche Anträge:

- 1. Sanierung und Erneuerung des Spielplatzes am Oberen Platz
- 2. Grundsatzbeschluss zur Installierung einer "Notfallsäule mit Defibrillator" im Ortskern von Weitensfeld

Der Vorsitzende bringt den Mitgliedern des Gemeinderates beide Anträge zur Kenntnis und schlägt vor, über die Dringlichkeit abzustimmen. Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, die eingebrachten Anträge dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

#### Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2018.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2018, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

## Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 18.10.2018.

Das Kontrollausschussmitglied, Frau GR Michaela Blasge, berichtet über die am 18.10.2018 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

## Punkt 3 der Tagesordnung:

Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2018 – 2022.

Vom Herrn Bürgermeister wird der geänderte mittelfristige Investitionsplan 2018 – 2022 erläutert. Er teilt mit, dass dieser zum Großteil aus fixen Bindungen besteht. Im heurigen Jahr beträgt der Rahmen € 336.000,00. Er berichtet außerdem, dass für die Folgejahre 2018 – 2022 seitens der Aufsichtsbehörde ein Rahmen von € 320.000,00 gewährt wurde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, nachstehenden, geänderten mittelfristigen Investitionsplan zu genehmigen und stellt dies zur Diskussion:

Mitte	alfristiger Investitionsplan der	7		- 6 -		•	•	•		
	Gemeinde		tensfeld im G r BZ-Rahmen		2018 336.000,00	2019 320.000,00	2020 320.000,00	2021	2022	
	chluß vom	Fre	eler BZ-Rahm	en	0,00	39.000,00	263,300,00		320.000,00 263.300,00	
	Z (innerhalb des BZ-Rahmens)			SHALT					1	1
8160 8200	LED-Absicherung (OH), Contracting	wendungszweci	k		2018 22.400,00 7.600,00	<b>2019</b> 22.400,00	2020 22.400,00	<b>2021</b> 22.400,00	2022 22.400.00	Laufzeit
6390 8460	Ankauf Komm.Fahrzeug, Leasingvertra Hochwasserschutz Weit, Rückz.d.Inne Erwerb-Postamtsgebäude; Rückzahlun	ren Dari.	Derl.		7.600,00 20.800,00 0,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00	7 600,00	7
1630 2111	Ankauf Löschfahrzeug FF-Weitensfeld; Volksschule Weitensfeld	Restrückz, d. Inn	eren Darl.		51.100,00 10.000,00	10.000,00	10.000,00	16.700,00	16.700,00	
6122 6391	Straßeninst.n.Kanalbau Kaindorf u. Alte Hochwasserschutz Zweinitz, Rückz.d.Ir	enmarkt; Rückzah	lung des Reg.Fon	ds Darl.	31.800,00	31.800,00	10.000,00	10.000,00	10.000.00	1
6120 6120	StraßensanAsphalt., 3 Proj. Teil II, Ri Straße Zweinitz Sonnselte mit Gehwe	ückz.d Inneren Da	irl.		17.500,00	45.000,00				-
2400 8460	infrastrukturverbessernde Maßnahmen Erwerb-Postamtsgebäude; Rückzahlur	beim Kindergarte	en, Rückz Inn Dar	tehen	33.400,00 30.900,00					-
6128	Str.Asphalt.Gde.Weitensfeld, Rückz. I	nn. Darl.				7.000,00 40.500,00				}
										}
					225.500,00	181.000,00	56.700,00	56.700,00	56.700,00	}
	AUBERORDENTLI	CHER HAUSI	HALT				00.700,00	30.700,001	56.700,00	
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge -
8460	Erwerb Postamtsgebäude	Ausgaben	87.000,00		87.000,00					jahre
		BZIR	0,00	0						
Anmerkung	Refinanzierung des Inn. Dartehens mit BZ 2019; Refinanzierung des Reg.F.	Reg.Fonds-Darl.	7.000,00 0.00		80.000,00 7.000,00					
	Darlehens mit BZ 2019-2023		0.00							
		Einnahmen	87.000 0	0	87.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6775		100000000000000000000000000000000000000								A 2 5 K
Ansatz 6391	Vorhaben Hochwasserschutz-Zweinitz		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge -
	- Jennassenschutz-Zweinitz	Ausgaben	145.000,00		45.000,00	100.000,00				1=1116
		BZ i.R.	100.000,00 45.000,00		45 000 00	100.000.00				
Anmerkung	Refinanzierung des Inn.Darlehens 2018 mit BZ 2019	an, Dan.	0,00		45.000,00 0,00					
		Einnahmen	145.000	0	45.000	100.000	0	0	0	0
			0	0	0,00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ansatz 612060	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge -
612060	Straßeneinbindung Altenmarkt	Ausgaben	30.000,00		30,000,00					jahre
		BZ i.R. BZ.a.R.	5.000,00 25.000,00		5.000,00 25.000,00					
Anmerkung	Zus.d.BZ a.R. v.LR-Fellner		0,00 0,00							
	v.20 06 2018		0.00							
		Einnahmen	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				50 CO		SSAVE SAVICES	2000 0000 3600		M. M. C. C. Street	
Ansatz 6330	Vorhaben Wildbachverbauung-Mühlbach		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge -
	in Hardernitzen	Ausgaben	112.200,00	56.100,00	56.100,00					74.110
Anmerkung		BZ i.R. BZ a.R.2016	84.100,00 0,00 28.100,00	28.000,00	56.100,00					
		DE 4.7C.2010	0,00	28.100,00						
		Einnahmen	112.200,00	56.100,00	56.100,00 0.00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
#455/02/25					9922 JAN 1861				-54-51-52	XF-39
Ansatz 1791	Vorhaben Katastrophenschäden 2017		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge -
	The state of the s	Ausgaben	4.000,00		4.000,00					
Anmerkung		BZ i.R. Kat.Beih.Bund Zuf.v.OH	0,00 2,000,00 2,000,00		2.000,00 2.000,00					
		Einnahmen	4.000.00	0,00	4.000,00	0,00	0.00	0,00	0.00	0,00
								3,00	0.50	0,00
							T			
163010	Vorhaben Sanierung Rüsthaus der FF-		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge -
	Weltensfeld	Ausgaben BZI.R.	75.000,00 30.000,00	15.000,00	15.000,00					
Anmerkung	Refinanzierung des Inn.Darlehens 2017 mit BZ 2018	BZ-KBO Inneres Dari.	27.000,00 18.000,00	27.000,00 18.000,00	13.000,00					
			0,00							
		Einnahmen	75.000,00 0.00	60.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		SECTION SECTION		38.55				SC ASSESSED OF	GARLE NOTES	
Ansatz	Vorhahen									
Ansatz 8128	Vorhaben Straßenasphakt.MG-Weitensfeld	-	Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge - jahre
		Ausgaben BZIR.	270.000,00	Vorjahre	270.000,00	2019	2020	2021	2022	Folge - jahre
6128	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld Refinanzierung des inn. Darlehens	BZ I.R. Lds.Förd. BZ a R.KG-Bonus	270.000,00 34.400,00 108.000.00 25.000,00	Voriahre	34.400,00 108.000,00 25.000,00	2019	2020	2021	2022	Folge - jahre
6128	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld	BZ I.R. Lds.Förd.	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00	Voriahre	270.000,00 34.400,00 108.000,00	2019	2020	2021	2022	Folge - jahre
6128	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld Refinanzierung des inn. Darlehens	BZ I.R. Lds. Förd. BZ a R. KG-Bonus Zuf. v. OH Inn. Darl.	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00 0,00		270.000,00 34.400.00 108.000.00 25.000,00 62.100,00 40.500,00					jahre
6128	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld Refinanzierung des inn. Darlehens	BZ I.R. Lds.Förd. BZ a.R.KG-Bonus Zuf.v.OH	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00	Voriahre  0,00 0.00	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00	0,00	0.00	0,00	2022 0,00	Folge - jahre  0,00
6128	Straße nasphalt, M.GWeitensfeld Refinanzierung des Inn. Darlehens 2018 mit BZ 2019	BZ I.R. Lds. Förd. BZ a R. KG-Bonus Zuf. v. OH Inn. Darl.	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00 0,00 270.000,00	0,00	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00	0,00	0.00	0.00	0,00	jahre
6128	Straßenasphakt,MG-Weitensfeld Refinanzierung des Inn. Darlehens 2018 mit 8Z 2019  Vorhaben Sanlerung Wohnhaus	BZ1.R. Lds Förd. BZ e R KG-Borus Zif v OH Inn. Dari.	270,000,00 34,400,00 108,000,00 25,000,00 62,100,00 0,00 270,000,00 0,00 Gesamt	0,00	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00 270.000,00 0.00	0,00	0.00	0.00	0,00	jahre
Anmerkung Ansatz	Straßenasphalt,MG-Weitensfeld Refinanzierung des inn. Darfehens 2018 mit BZ 2019  Vorhaben	BZ1R. Lds Förd. BZ a R KG-Borus Zif v OH Inn Dari. Einnahmen	270.000,00  34.400,00  108.000,00  25.000,00  40.500,00  270.000,00  340.500,00  6.00	0.00	270,000,00 34,400,00 108,000,00 25,000,00 40,500,00 270,000,00	0,00	0.00	0,00	0.00	0,00 0,00 Folge -
Anmerkung  Ansatz  8531	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld  Refinanziening des Inn. Darlehens 2018 mit BZ 2019  Vorhaben  Sanlerung Wohnhaus Gurkuferweg 2  Refinanziening des Inn. Darlehens 2018 über Geb. HH.;	BZ1R. Lds.Förd. 82 n R KG Bonus Zuf v OH Inn. Dari Einnahmen  BZ1R  Bds.Zusch (KIP) Inn. Dari Inn. Dari  Bds.Zusch (KIP) Inn. Dari Inn. Dari	270.000,00  34.400,00 108.000.00 25.000.00 62.100.00 0,00 270.000,00 0,00 Gesamt 64.000,00 0,00 0,00 0,00	0.00	270.000,00 34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00 270.000,00 270.000,00 2018 84.000,00	0,00	0.00	0,00	0.00	0,00 0,00 Folge -
Anmerkung  Ansatz  8531	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld Refnanzionung des Inn. Darlehens 2018 mil BZ 2019 Vorhaben Sanierung Wohnhaus Gurkuferweg 2	BZ1.R. Lds.Förd. BZ = R.KG.Borus Zuf v.OH inn Dari. Einnahmen Ausgaben BZ1.R.	270.000,00  34.400,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 0,00 270.000,00 0,00  Gesamt 84.000,00	0.00	270.000,00 34.400,00 108.000,00 108.000,00 25.000,00 62.100,00 40.500,00 270.000,00 0.00 2018	0,00	0.00	0,00	0.00	0,00 0,00 Folge -
Annierkung  Ansatz  8531	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld  Refinanziening des Inn. Darlehens 2018 mit BZ 2019  Vorhaben  Sanlerung Wohnhaus Gurkuferweg 2  Refinanziening des Inn. Darlehens 2018 über Geb. HH.;	BZ1R. Lds.Förd. 82 n R KG Bonus Zuf v OH Inn. Dari Einnahmen  BZ1R  Bds.Zusch (KIP) Inn. Dari Inn. Dari  Bds.Zusch (KIP) Inn. Dari Inn. Dari	270.000,00  34.400,00  108.000,00  25.000,00  40.500,00  9,00  278.000,90  0,00  Gesamt  84.000,00  21.000,00  21.000,00  21.000,00  3.000	0.00	270.000,00 34.400,00 108.600,00 62.100,00 40.500,00 270.600,80 2018 84.000,00	0,00	0.00	0,00	0.00	0,00 0,00 Folge -

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der geänderte und vom Bürgermeister erläuterte mittelfristige Investitionsplan 2018 – 2022 einstimmig festgestellt.

## Punkt 4 der Tagesordnung:

Feststellung des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018.

Vom Herrn Bürgermeister wird dem Gemeinderat der 2. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2018 erläutert. Im ordentlichen Haushalt wurden Mehreinnahmen und Mehrausgaben im Ausmaß von € 113.500,00 veranschlagt.

Der Vorsitzende stellt diesen Nachtragsvoranschlag zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der 2. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2018, wie vom Gemeindevorstand beantragt, akzeptiert und einstimmig wie folgt festgestellt:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 24. Oktober 2018, Zahl 902, über die Feststellung des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018.

Gemäß § 88 der AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Gemeinde nach der Verordnung des Gemeinderates vom 27.06.2018, Zahl 902, in der Fassung des Nachtragsvoranschlages, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2018 im Sinne der Anlage abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

		bisherige Gesamtsummen	erweitert - gekürzt um	GESAMTSUMMEN
			Betrag	
a)	Ordentlicher Voranschlag	€	€	€
	Summe der Ausgaben	4,371.500,00	113.500,00	4,485.000,00
	Summe der Einnahmen	4,371.500,00	113.500,00	4,485.000,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00
b)	Außerordentlicher Voranschlag	€	€	€
	Summe der Ausgaben	0,00	0,00	0,00
	Summe der Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00
		€	€	€
c)	GESAMTAUSGABEN	4,371.500,00	113.500,00	4,485.000,00
	GESAMTEINNAHMEN	4,371.500,00	113.500,00	4,485.000,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00

## Punkt 5 der Tagesordnung:

Änderung des Finanzierungsplanes für das AO-Vorhaben "Straßenasphaltierungen – MG Weitensfeld".

Vom Vorsitzenden wird der geänderte Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben "Straßenasphaltierungen-MG Weitensfeld" zur Kenntnis gebracht. Er berichtet, dass aufgrund des leeren KBO-Fördertopfes keine Förderung für dieses Projekt lukriert werden konnte. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung des Vorhabens rund € 270.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2018 in der Höhe von € 34.400,00, durch Bedarfszuweisungsmittel a.R. in der Höhe von € 25.000,00, durch die Zuführung von Mittel aus dem Ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 62.100,00 und durch Landesfördermittel in der Höhe von € 108.000,00 bedeckt. Anstelle der Mittel aus der kommunalen Bauoffensive wird zur Bedeckung ein inneres Darlehen in der Höhe von € 40.500,00 aus der Kanalrücklage aufgenommen. Refinanziert wird das innere Darlehen durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat stimmt dem geänderten Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung ohne Debatte zu und beschließt einstimmig, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den geänderten Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben "Straßenasphaltierungen MG-Weitensfeld", wie folgt festzusetzen:

#### A) INVESTITIONSAUFWAND

	Gesamt -	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr						
Namentliche Bezeichnung	betrag	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	in EURO Beträgen							
Reine Baukosten	270.000	270.000						
Gesamtkosten	270.000	270.000						

#### B) FINANZIERUNGSPLAN

	Gesamt -	Gesamt - Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr						
Namentliche Bezeichnung	betrag	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
		in EURO Beträgen						
Inneres Darlehen Kanalrücklage	40.500	40.500	(ref. m.	BZ 2019)				
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	34.400	34.400						
Zuführung OH	62.100	62.100						
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	25.000	25.000						
Landesförderung Abt. 10	108.000	108.000	75.75.55.00 (0.00)					
Gesamtsummen	270.000	270.000						

Weiters wird von den Mitgliedern des Gemeinderat einstimmig beschlossen, ein inneres Darlehen aus der Kanalrücklage in der Höhe von € 40.500,00 für das Jahr 2018 aufzunehmen und dieses durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019 rückzuführen.

#### Punkt 6 der Tagesordnung:

Übernahme des Grundstückes Nr. 60/2, KG 74401 Altenmarkt, in das öffentliche Gut (Verbindungsstraßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Errichtung der Einbindung Altenmarkt und Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der ASFINAG und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Zuge der Errichtung der neuen Straßeneinbindung für die Auffahrt nach Altenmarktbauliche Aktivitäten auf dem Grundstück Nr. 60/2, EZ 246, KG 74401 der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, 1011 Wien, durchzuführen sind. Nach Rücksprache mit der ASFINAG hat diese mitgeteilt, dass es von ihrer Seite keine Baugenehmigung für die Errichtung der neuen Einbindung geben wird, jedoch das Grundstück von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erworben werden kann. Der Kaufpreis für den Erwerb des Grundstückes mit einem Ausmaß von 1.408 m² beträgt € 2.300,00 exklusive Nebenkosten. Da das Projekt "Einbindung Altenmarkt" gemeinsam mit der Gemeinde Glödnitz abgewickelt wird, wird der Kaufpreis inklusive Nebenkosten im Verhältnis 40 % - Anteil Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und 60 % - Anteil Gemeinde Glödnitz aufgeteilt.

Der Herr Bürgermeister schlägt daher vor, den Kaufvertrag zur Übernahme des Grundstückes Nr. 60/2, KG 74401 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal (Verbindungsstraßen), abgeschlossen zwischen der ASFINAG – Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-Aktiengesellschaft, Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien und unserer Marktgemeinde, zu genehmigen und stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen nach kurzer Debatte den einstimmigen Beschluss, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Kaufvertrag zwischen der ASFINAG und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu den erläuterten Bedingungen zu genehmigen. Weiters wird die Übernahme des Grundstückes Nr. 60/2, KG 74401, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal (Verbindungsstraßen) einstimmig sanktioniert und daher nachstehende Verordnung beschlossen:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.10.2018, Zl. 612-0/2018, womit das Grundstück Nr. 60/2, im Ausmaß von 1.408 m², zu KG 74401 Altenmarkt, als Verbindungsstraße erklärt wird.

Aufgrund der §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 71/1991, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 60/2, im Ausmaß von 1.408 m², zu KG 74401 Altenmarkt, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentlichen Gut (Straßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und als

## Verbindungsstraße

erklärt.

82

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

## Punkt 7 der Tagesordnung:

Genehmigung des Kaufvertrages für den Erwerb des ehemaligen Postgebäudes, Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Post AG und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Herr Bürgermeister informiert, dass nun der Vorstand der Österreichischen Post AG die Freigabe für den Erwerb der ehemaligen Liegenschaft der Österreichischen Post AG, Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld durch unsere Marktgemeinde erteilt hat. Der Kaufpreis beträgt, € 80.000,00. Die Nebenkosten (Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten) betragen € 4.990,00. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von € 84.490,00.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, dem Kauf der Liegenschaft zuzustimmen und somit den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen.

Nach eingehender Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, dem Kauf der Liegenschaft zuzustimmen und folgenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Post AG und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu genehmigen:

## **KAUFVERTRAG**

zwischen

### Österreichische Post Aktiengesellschaft

Rochusplatz 1, 1030 Wien FN 180219 d, HG Wien

im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt, einerseits

und

#### Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt, andererseits gemeinsam die "Vertragsparteien"

(Auch wenn bei personenbezogenen Begriffen männliche Formulierungen verwendet werden, so beziehen sich diese auf beide Geschlechter sowie jeweils in Einzahl bzw. Mehrzahl gleichermaßen.)

wie folgt:

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Die verkaufende Partei ist Eigentümerin von 1978/10000 Anteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an W II, an der Liegenschaft EZ 285, Katastralgemeinde 74413 Weitensfeld, Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan, bestehend aus GST-NR 30/2, mit der Liegenschaftsadresse Oberer Platz 9.

#### 1.2. Der Grundbuchstand stellt sich – wie folgt – dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 74413 Weitensfeld
                                           EINLAGEZAHL 285
BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan
*****************
*** Eingeschränkter Auszug
   B-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 3
                                                     * * *
    C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt
                                                     * * *
Letzte TZ 415/2009
WOHNUNGSEIGENTUM
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 *****
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
                        3531
      GST-Fläche
        Bauf. (10)
                          523
        Gärten (10)
                         1101
        Sonst(40)
                         1907 Oberer Platz 9
                              Oberer Platz 7
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
1 a gelöscht
3 ANTEIL: 1978/10000
   Österreichische Post Aktiengesellschaft (FN 180.219d)
   ADR: Postg. 8, Wien 1010
    b 1250/1989 Wohnungseigentum an W II
   c 2826/2001 Urkunde 2001-02-28, Urkunde 1997-03-25, Urkunde 2001-04-09
      Eigentumsrecht
**************************
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```

1.3. Diese Liegenschaftsanteile verbunden mit Wohnungseigentum an W II samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie allen bücherlichen und außerbücherlichen Rechten und Pflichten der verkaufenden Partei an der Liegenschaft oder Teilen davon (im Folgenden das "Kaufobjekt" genannt) sind Gegenstand dieses Kaufvertrages. Das Kaufobjekt hat eine unverbürgte Nutzfläche von 156,62 m² im Erdgeschoß und eine 25,00 m² Garagennutzfläche.

## 1.4. Wohnungseigentumsgemeinschaft, Betriebskosten

Die kaufende Partei, die an der kaufgegenständlichen Liegenschaft bereits die restlichen Wohnungseigentumsanteile hält, bestätigt, den Wohnungseigentumsvertrag erhalten zu haben und vollinhaltlich in diesen einzutreten.

Die kaufende Partei bestätigt weiters, als Miteigentümerin bereits sämtliche Abrechnungen der Betriebskosten und der Reparaturrücklage, sowie die Beschlüsse der WE-Gemeinschaft zu kennen.

Die verkaufende Partei erklärt, dass die laufenden Vorschreibungen an Betriebskosten und Beiträge zur Rücklage bis zum Verrechnungsstichtag ordnungsgemäß bezahlt wurden.

#### 1.5. Denkmalschutz

Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Ablauf der 5-Jahresfrist seit der "freiwilligen Veräußerung durch Gesetz" aufgrund Inkrafttretens des Poststrukturgesetzes, BGBI. Nr. 201/1996, mit 01.05.1996) besteht derzeit keine gesetzliche Vermutung der Schutzwürdigkeit.

Ein Feststellungsverfahren gemäß § 2 DMSG ist nicht eingeleitet bzw. ist der verkaufenden Partei ein solches nicht bekannt, ebenso wenig eine Unterschutzstellung durch Verordnung gemäß § 2a DMSG.

#### 2. KAUFABREDE

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei das Kaufobjekt wie dieses liegt und steht, samt allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

#### 3. KAUFPREIS

3.1. Als Kaufpreis wird ein Betrag von EUR 80.000,00 (in Worten: Euro achtzigtausend) vereinbart.

Der Kaufpreis ist ein Nettokaufpreis. Eine Umsatzsteuer wird nicht verrechnet.

3.2. Dieser Vertrag wird zuerst von der kaufenden Partei grundbuchsfähig unterzeichnet. Die kaufende Partei verpflichtet sich, den vorgenannten Kaufpreis spätestens bis zum Zeitpunkt der grundbuchsfähigen Unterfertigung dieses Vertrages durch die kaufende Partei auf das hierfür gesondert im Rahmen des elektronischen anwaltlichen Treuhandbuches eingerichtete Treuhandkonto der Treuhänderin, der EBERHARDT Rechtsanwälte OG, Konto IBAN: AT92 1630 0001 3029 7390 / BIC: BTVAAT22, bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, lautend auf EBERHARDT Rechtsanwälte OG / KV Weitensfeld, spesenfrei und vollständig zu überweisen.

3.3. Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei, die aus dem Kaufpreis resultierende voraussichtliche Grunderwerbsteuer (3,5 %) und Eintragungsgebühr (1,1 %) sowie Kosten (1,5 % zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und Barauslagen) spätestens bis zum in Punkt 3.2. genannten Zeitpunkt auf das Anderkonto der Treuhänderin, der EBERHARDT Rechtsanwälte OG, Anderkonto IBAN: AT 45 1630 0001 3024 5080 / BIC: BTVAAT22, bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, lautend auf EBERHARDT Rechtsanwälte OG, mit der Bezeichnung "Grunderwerbsteuer/Eintragungsgebühr KV Weitensfeld", spesenfrei und vollständig zu überweisen.

#### 4. TREUHANDAUFTRAG

4.1. Die Vertragsparteien erteilen über den Konkurs hinaus der Treuhänderin, der EBERHARDT Rechtsanwälte OG, Weihburggasse 18-20, 1010 Wien, den einseitig unwiderruflichen Auftrag nach Einlangen des durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Kaufvertrages in grundbuchsfähiger Form bei der Treuhänderin sowie gegebenenfalls nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages und nach vollständigem Erlag des Kaufpreises und der in Punkt 3.3. angeführten Steuern und Abgaben die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr für die kaufende Partei hinsichtlich des Kaufobjekts vorzunehmen. Falls eine Selbstberechnung gemäß § 11 ff GrEStG nicht möglich sein sollte, wird Treuhänderin ermächtigt. die Gebührenanzeige erstatten und den Grunderwerbsteuerbescheid sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegenzunehmen.

Die kaufende Partei wird der Treuhänderin gem. § 11 Abs. 3 GrEStG die Grundlagen für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr insbesondere die für die vergleichsweise Berechnung des Grundstückswertes gemäß § 4 GrEStG und sohin zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer notwendigen Informationen und Unterlagen vorlegen und der Treuhänderin sowie der verkaufenden Partei deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen.

4.2. Ferner erteilt die kaufende Partei auch über den Konkurs hinaus der Treuhänderin, der EBERHARDT Rechtsanwälte OG, den einseitig unwiderruflichen Auftrag, nach Einlangen des durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Kaufvertrages in grundbuchsfähiger Form bei der Treuhänderin sowie gegebenenfalls nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages und nach vollständigem Erlag des Kaufpreises und der in Punkt 3.3. angeführten Steuern und Abgaben die bezügliche Zahllast aus dem Treuhanderlag zu berichtigen, sowie nach Vorliegen aller für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden und Genehmigungen in grundbuchsfähiger Form bei der Treuhänderin die Einverleibung des Eigentumsrechts der kaufenden Partei unverzüglich zu beantragen.

- 4.3. Weiters beauftragen die Vertragsparteien auch über den Konkurs hinaus einseitig unwiderruflich die EBERHARDT Rechtsanwälte OG als Treuhänderin, nach vertragsgemäßer Einverleibung oder Vormerkung des Eigentumsrechts für die kaufende Partei den von dieser erlegten Kaufpreistreuhanderlag samt den auf diesem Treuhand-Anderkonto ab Erlag aufgelaufenen bankmäßigen Habenzinsen für täglich fällige Gelder abzüglich Bankspesen und Kapitalertragsabgaben unverzüglich an die verkaufende Partei auf deren Konto IBAN AT40 6000 0000 0750 0053 / BIC: BAWAATWW, bei der BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, BLZ 60000, lautend auf Österreichische Post AG, unter dem Betreff "Kaufpreis EZ 285, KG 74413 Weitensfeld, Kärnten, KV Weitensfeld", zu bezahlen.
- 4.4. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Abwicklung der Treuhandschaft im Rahmen des elektronisch anwaltlichen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Wien (eATHB) erfolgt. Sie verpflichten sich, die dafür notwendigen Formulare zu unterfertigen. Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass im Rahmen dieser Abwicklung Informationen an die Rechtsanwaltskammer Wien weitergeleitet werden müssen. Die konkrete Abwicklung der Treuhandschaft wird in der gesondert abgeschlossenen Treuhandvereinbarung geregelt.

#### 5. ÜBERGABE/ÜBERNAHME/STICHTAG

- 5.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes (durch gemeinsame Begehung) in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt binnen 10 Tagen ab Eintritt der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages. Mit der Übergabe gehen Zufall und Gefahr auf die kaufende Partei über.
- 5.2. Als Stichtag zur Verrechnung der Nutzungen und Erträgnisse sowie Lasten und Aufwendungen wird der auf die Übergabe und Übernahme folgende Monatsletzte 24:00 Uhr vereinbart.
- 5.3. Sämtliche sich hieraus ergebende Aufwendungen bzw. Zahlungsverpflichtungen und Erträgnisse bzw. Guthaben, die sich auf den Zeitraum bis zum Stichtag bzw. auf bis zum Stichtag eingetretene Umstände beziehen, sind unabhängig von ihrer Fälligkeit bei der Abrechnung der verkaufenden Partei zuzurechnen.
- 5.4. Soweit Zahlungen, die für größere Zeiträume als für ein Kalendermonat vorgeschrieben werden, wie z. B. die Grundsteuer, etc. bereits geleistet wurden oder bereits zu leisten waren, findet eine aliquote Rückverrechnung statt.

#### 6. VERSICHERUNGEN

- 6.1. Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, dass sie eine so genannte "Multiline-Versicherung" abgeschlossen hat, die auch das Kaufobjekt umfasst. Alle fälligen Prämien sind bezahlt und die verkaufende Partei verpflichtet sich, alle bis zur Übergabe/Übernahme fälligen Prämien fristgerecht zu zahlen. Der Versicherungsschutz für das Kaufobjekt endet mit der Übergabe/Übernahme, ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf. Ab diesem Zeitpunkt besteht somit kein aufrechter Versicherungsschutz des Kaufobjektes mehr, sodass diesbezüglich die kaufende Partei zeitgerecht entsprechende Versicherungsverträge neu abzuschließen hat.
- 6.2. Ab der Übergabe/Übernahme hat die kaufende Partei selbst für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Die kaufende Partei verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für das Kaufobjekt kein versicherungsfreier Zeitraum entsteht und trägt dafür die Verantwortung. Bei Verstoß gegen die gemäß diesem Punkt 6. übernommene Verpflichtung hat die kaufende Partei die verkaufende Partei für allfällige Nachteile schad- und klaglos zu halten. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang auch, dass die kaufende Partei bzw. deren Versicherung für Schäden haftet, die zwischen der Übergabe/Übernahme und der Einverleibung ihres Eigentums im Grundbuch eintreten.
- 6.3. Die kaufende Partei verpflichtet sich, ab dem Stichtag auftretende Schadensfälle, auch wenn es sich um Leistungen aus Versicherungen der verkaufenden Partei handelt, ordnungsgemäß abzuwickeln.

#### VERTRAGSVERHÄLTNISSE

#### 7.1. Verwaltungsvertrag

Festgehalten wird, dass für das Kaufobjekt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld, als Verwaltung bestellt ist. Die kaufende Partei tritt dem Verwaltungsvertrag bei.

#### 7.2. Rechtsverhältnis mit der A1 Telekom Austria AG betreffend Kabelanlagen

Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 280571 f HG Wien) – vor Änderung der Firmenbezeichnung infolge des Verschmelzungsvertrages vom 30.06.2010 "Telekom Austria TA AG" –, Lassallestr. 9, 1020 Wien, (nachstehend auch kurz "Telekom Austria") hat das Recht, die auf der Gesamtliegenschaft bestehenden Kabelanlagen auf bzw. in der Gesamtliegenschaft zu haben, zu betreiben, zu erhalten, zu warten, sowie sie im Falle eines geänderten Bedarfes entsprechend zu ändern, auszutauschen und neu zu verlegen, und der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden.

Die ungefähre Lage der Kabelanlagen der Telekom Austria ist in dem diesem Vertrag beigelegten Plan der Telekom Austria (*Beilage* ./2) ersichtlich gemacht. Die verkaufende Partei übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Planes und die kaufende Partei bestätigt ausdrücklich, die wahren Verhältnisse und Lage der Kabelanlagen vor Ort soweit möglich besichtigt zu haben. Sollte der Leitungsverlauf wider Erwarten wesentlich anders als im Plan dargestellt sein oder die Leitungen unvollständig dargestellt sein, so ist die kaufende Partei zur Duldung des Leitungsverlaufes, wie er in der Natur gegeben ist, samt den damit verbundenen Rechten der Telekom Austria gemäß dem oben angeführten Inhalt verpflichtet.

Die kaufende Partei tritt in das geschilderte Rechtsverhältnis samt der Verpflichtung zur Duldung des Betriebs, der Erhaltung, Wartung, Erneuerung und Änderung der Kabelanlagen auf bzw. in der Gesamtliegenschaft ein und verpflichtet sich, die mit dem Eigentum am Kaufobjekt verbundene Duldungspflicht hinsichtlich der genannten Kabelanlagen im Falle einer Rechtsnachfolge im Eigentum am Kaufobjekt an den Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung.

#### 7.3. Rechtsverhältnis mit der A1 Telekom Austria AG betreffend Telefonzellen

Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 280571 f HG Wien), Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat das Recht, die auf der Gesamtliegenschaft bestehenden 2 Telefonzellen zu betreiben, zu erhalten, zu warten, sowie sie im Falle eines geänderten Bedarfes auszutauschen und der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, dies unentgeltlich zu dulden. Die kaufende Partei bestätigt ausdrücklich, die wahren Verhältnisse und Lage der Telefonzellen vor Ort besichtigt zu haben.

Die kaufende Partei tritt in das geschilderte Rechtsverhältnis ein und verpflichtet sich, die mit dem Eigentum am Kaufobjekt verbundene Duldungspflicht hinsichtlich der genannten Telefonzellen im Falle einer Rechtsnachfolge im Eigentum am Kaufobjekt an den Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Hinsichtlich einer allfälligen Entfernung der Telefonzellen wird sich die kaufende Partei direkt mit der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft ins Einvernehmen setzen.

#### 7.4. Sonstige Bestandsverträge/Mietverhältnis mit Ulrike Kothmaier

Frau Ulrike Kothmaier ist aufgrund des Mietvertrages mit der verkaufenden Partei vom 29.11.2015, Mieterin der im Erdgeschoß gelegenen Garage im unverbürgten Ausmaß von ca. 25 m². Der Mietvertrag ist der kaufenden Partei vollinhaltlich bekannt.

Das Mietverhältnis ist unbefristet, es wird allerdings von der verkaufenden Partei noch mit Wirkung zum 31.10.2018 gekündigt.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass sofern das Mietverhältnis erst nach dem Verrechnungsstichtag gemäß Punkt 5.2. endet, die verkaufende Partei der kaufenden Partei den gesamten Kautionsbetrag der Mieterin samt allfälliger gesetzlich der Mieterin zustehenden Zinsen zur Weiterleitung an diese binnen fünf Tagen ab dem Verrechnungsstichtag übergibt. Sofern das Mietverhältnis vor dem Verrechnungsstichtag endet, wird die verkaufende Partei unter der Voraussetzung, dass keine offenen Verpflichtungen von Frau Ulrike Kothmaier bestehen, der gesamte Kautionsbetrag der Mieterin samt allfälliger gesetzlich der Mieterin zustehenden Zinsen direkt aushändigen.

Sofern das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Übergabe noch besteht, tritt die kaufende Partei hiermit in dieses ein und verpflichtet sich, dieses an einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung.

#### 8. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

8.1. Die kaufende Partei, die bereits Miteigentümerin der kaufgegenständlichen Liegenschaft ist, hat das Kaufobjekt sowie die Liegenschaft, auf der sich das Kaufobjekt befindet, umfassend besichtigt. Der kaufenden Partei ist daher bekannt, dass sich das Gebäude, in dem sich das Kaufobjekt befindet, bereits in den Jahren 1988/89 errichtet wurde. Der kaufenden Partei ist insbesondere weiters bekannt, dass kleinere Mauerschäden an den Außenwänden und das Eingangspodest im Bereich des Nächtigungszimmers einer Sanierung bzw. Erneuerung bedürfen.

Das Kaufobjekt wurde vormals als Postamt und BLPF-Filiale genutzt.

Der kaufenden Partei wurde der Energieausweis übergeben.

- 8.2. Die kaufende Partei nimmt die in diesem Vertrag dargestellten Lasten und Gegebenheiten ausdrücklich zur Kenntnis, sie hat die erteilten Informationen wohl bedacht und in ihren Kaufentschluss und ihre Kaufpreiskalkulation einfließen lassen.
- 8.3. Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass sie rechtmäßige Eigentümerin des Kaufobjekts ist und, dass das Kaufobjekt geldlastenfrei ist.

- 8.4. Die verkaufende Partei gibt ausschließlich die in Punkt 8. enthaltenen Gewährleistungen und Zusicherungen ab. Die verkaufende Partei gibt darüber hinaus keine wie immer gearteten Zusagen ab, wie bspw. über irgendein Ausmaß der Fläche des Kaufobjekts, über irgendeinen Zustand, irgendeine Beschaffenheit, irgendeinen Ertrag, irgendeine Widmung oder irgendeine Verwendbarkeit des Kaufobjekts oder irgendeinen Verlauf der Kabel der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie darüber, dass das Kaufobjekt bzw. die Liegenschaft, auf der sich das Kaufobjekt befindet, frei von Kontaminationen des Erdreiches bzw. Grundwassers oder frei von Altlasten sei. Die kaufende Partei erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden und enthebt die verkaufende Partei jeglicher diesbezüglichen Gewährleistung und Haftung für das Kaufobjekt bzw. die Liegenschaft, auf der sich das Kaufobjekt befindet. Weiters übernimmt die verkaufende Partei keine Gewährleistung und Haftung für das Nichtvorliegen außerbücherlicher Lasten sowie für von dritter Seite erstellter und der kaufenden Partei zur Verfügung gestellter Unterlagen, insbesondere für allfällige Rechtsfolgen aus dem Energieausweis.
- 8.5. Unbeschadet des vereinbarten Gewährleistungsausschlusses sind bei Verletzung von vertraglichen Zusagen und Gewährleistungen die Ansprüche der kaufenden Partei maximal mit der Höhe des in Punkt 3. geregelten Kaufpreises beschränkt. Die Geltendmachung anderer oder darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Zinsverlust ist soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 9. INLÄNDERERKLÄRUNG/GRUNDVERKEHRSGESETZ

- 9.1. Die kaufende Partei ist eine österreichische Marktgemeinde.
- 9.2. Eine allenfalls für den grundbücherlichen Erwerb erforderliche Negativbestätigung wird von der Treuhänderin nach Vertragsunterzeichnung eingeholt.

#### 10. Aufschiebende Bedingung

Gegenständlicher Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Genehmigung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

#### 11. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die verkaufende Partei, Österreichische Post Aktiengesellschaft, FN 180219 d, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages auf Kosten und Veranlassung der kaufenden Partei ob den in Punkt 1. genau beschriebenen 1978/10000 Anteilen (B-LNr. 3) verbunden mit Wohnungseigentum an W II der EZ 285, Katastralgemeinde 74413 Weitensfeld, Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan, das Eigentumsrecht für die

#### Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal,

einverleibt werde.

#### 12. KOSTEN UND GEBÜHREN

- 12.1. Die mit der Vertragserrichtung, der notariellen Beurkundung der Unterschrift der verkaufenden Partei, der Treuhandschaft und der mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten in Höhe von 1,5 % des Kaufpreises (zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und Barauslagen) sind von der kaufenden Partei zu tragen. Die EBERHARDT Rechtsanwälte OG wird der kaufenden Partei eine dem § 11 UStG 1994 entsprechende Rechnung ausstellen. Dieser Kaufvertrag wurde im Auftrag der kaufenden Partei und ausdrücklich auf ihre Rechnung errichtet.
- 12.2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung der verkaufenden Partei trägt die verkaufende Partei selbst.
- 12.3. Die kaufende Partei ist weiters verpflichtet, alle Gebühren und Abgaben, insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu tragen. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäftsgebühren betreffend die auf kaufende Partei übergehenden die Mietverhältnisse. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß Grunderwerbsteuergesetz bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Die Vertragsparteien bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer erteilten Angaben, die als Grundlage zur Selbstberechnung der Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer herangezogen werden. Die verkaufende Partei erklärt, dass Sie eine Körperschaft gem. § 7 Abs. 3 KStG ist, sodass keine ImmoESt zu entrichten ist.

#### 13. ANFECHTUNGSVERZICHT

- 13.1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die wechselseitig eingeräumten Gegenleistungen entsprechend den sorgfältigst gepflogenen Überprüfungen und Kalkulationen angemessen sind, sodass die Voraussetzungen für eine Anfechtung dieses Vertrages über die Hälfte des wahren Wertes nicht gegeben sind.
- 13.2. Die Vertragsparteien verzichten soweit gesetzlich zulässig auf eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, wegen Irrtums oder aus einem sonstigen Grund. Die kaufende Partei übernimmt den Kaufgegenstand aus besonderer Vorliebe.

#### VOLLMACHT

- 14.1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die EBERHARDT Rechtsanwälte OG, Weihburggasse 18-20, 1010 Wien. Die Vollmacht gilt auch zur Vertretung in nach landesgesetzlichen Vorschriften allfällig erforderlichen grundverkehrsbehördlichen Verfahren bzw. Erklärungen.
- 14.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich weiters seitens sämtlicher Vertragsteile auf die Vertretung in Abgabeverfahren sowie auf die Einbringung allfälliger Rechtsmittel und gegebenenfalls auf die Entgegennahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- 14.3. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die EBERHARDT Rechtsanwälte OG, FN 336256 w, und/oder RA Dr. Alexandra Eberhardt, MBA, geb. 11.06.1977, und/oder RA Dr. Gernot Eberhardt, MSc, geb. 11.09.1976, jeweils Weihburggasse 18-20, 1010 Wien, Nachträge zu diesem Kaufvertrag, insbesondere Aufsandungserklärungen, in jeder Form in ihrem Namen abzugeben, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlich sein sollte. Diese Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren und zur Doppelvertretung.

#### 15. Sonstiges

- 15.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden keine getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 15.2. Die kaufende Partei bestätigt ausdrücklich durch ihre Unterschrift, dass ihr die in <u>Beilage</u> ./1 angeführten Anbotsunterlagen (insbesondere der Energieausweis sowie allfällige Unterlagen hinsichtlich der Widmung, einer Baubewilligung, zu übernehmender Mietverträge etc.) vor Kaufvertragsabschluss in Kopie übergeben worden sind und sie diese vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat.
- 15.3. Die Vertragsparteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages sowie den Abschluss dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- 15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

## Punkt 8 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss für die Sanierung des erworbenen ehemaligen Postgebäudes in Weitensfeld.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass für Nutzung des neuerworbenen Gebäudes, Oberer Platz 7, bereits ein Nutzungskonzept erarbeitet wurde. Aus diesem geht hervor, dass das Gebäude zukünftig von zwei Mietern je zur Hälfte betrieblich genutzt wird. Als Mieter konnten die ARA-Flugrettung und die Tierärztin, Frau Dr. Ksenija Steiner lukriert werden. Für eine zukünftige Nutzung muss das Gebäude vor allem im Innenbereich abgeteilt und saniert werden. Es stehen daher Investitionen in der Höhe von rund € 60.000,00 an. Es müssen neuen Böden verlegt, die elektrischen Anlagen instandgesetzt, sowie ein neues Fenster und der gesamte Sonnenschutz erneuert werden. Für dieses Projekt steht ein Zweckzuschuss gem. KIG 2017 in der Höhe von € 15.000,00 zur Verfügung. Der verbleibende Betrag in der Höhe von € 45.000,00 wird durch Eigenmittel der Gemeinde aufgebracht.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Debatte wird vom Gemeinderat, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, die Sanierung des erworbenen Gebäudes, Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld mit Gesamtkosten in der Höhe von rund € 60.000,00 durchzuführen.

Punkt 9 der Tagesordnung: Änderung des Stellenplanes 2018.

- 15.5. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.6. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich darauf, dass die Vertragsverfasserin das Kaufobjekt an Ort und Stelle persönlich besichtigt und von diesem überzeugt.
- 15.7. Der Kaufvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält die Kopie, auf der der Vermerk der grunderwerbsteuerlichen Behandlung (Selbstberechnung, Anzeige) zu ersehen ist.
- 15.8. Beilagen:

Beilage ./1 Kopie des Beilagenverzeichnisses der Anbotsunterlagen

Beilage ./2 Kabellageplan der Telekom Austria

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.10.2018

Weitensfeld, 24.10.2018	
Ort/Datum	Ort/Datum
Für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal:	Österreichische Post Aktiengesellschaft, FN 180219 d
Der Bürgermeister:	
Mitglied des Gemeindevorstandes:	
Mitglied des Gemeinderates:	

Vom Gemeinderat wird nach längerer Diskussion die vorgebrachte Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2018 einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, mit welcher die Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBI. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBI. Nr. 74/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBI. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBI. Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBI. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBI. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		VED A CHEST NAME OF	Supposite Contract of			
		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K- GMG		
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert	
100	-	В	VII	F-ID4	60	
37,5	-	P5	111	TH-RP3B	21	
37,5	-	P5	111	TH-RP3B	21	
100	-	С	V	AK-SSB4	42	
100	-	С	V	KU-KBER2A	42	
80	-	С	V	AK-SSB2A	36	
100	-	D	IV	KU-KB2B	33	
75	-	К		EP-PL1	42	
78	-	К		EP-PFK2	39	
58	-	P3	111	EP-PK2	27	
58	-	P3	111	EP-PK2	27	
65	-	P5	111	TH-RP2	18	
100	-	P3	111	TH-HFK3	33	
100	-	P3	111	TH-HFK2	30	
100	kw	Р3	III	TH-HFK2	30	
100	-	Р3	111	TH-AT1	33	

§ 2

Die Verordnung tritt am 25.10.2018 in Kraft.

## Punkt 14 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten - Genehmigung der Änderung und des Neuabschlusses von Dienstverträgen.

Tagesordnungspunkt nicht öffentlich

## Punkt 10 der Tagesordnung:

## Änderung der Verordnung für die Müllentsorgung (Abfuhrordnung).

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass von der Bevölkerung der Ortsbereich Braunsberg und Planitz schon länger der Wunsch geäußert wird, diese Ortsteile in den Abholbereich der Müllentsorgung aufzunehmen. Bis dato war die Aufnahme des Ortsteiles Braunsberg in den Plichtabholbereich aufgrund der Unbefahrbarkeit der Zufahrtstraße für LKW in der Tauwetterperiode unmöglich. Mittlerweile wurde aber auch diese Straße asphaltiert und daher schlägt der Vorsitzende vor, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Ortsbereiche Braunsberg und Planitz mittels Verordnung in den Abholbereich aufzunehmen und stellt dies zur Diskussion.

Nach eingehender Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Ortsteile Braunsberg und Planitz in den Abholbereich aufzunehmen und die entsprechende Abfuhrordnung dahingehend zu ändern:

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.10.2018, Zahl 813-0-01/2018, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, wird verordnet:

#### § 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

#### § 2 Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser vom Berechtigten selbst zum Altstoffsammelzentrum Gurktal zu verbringen ist. Im Bedarfsfall wird der Sperrmüll von der Marktgemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten über Anforderung abgeholt.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Haus- und Sperrmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

### § 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 4 Sammelplätze bzw. Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen bzw. zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behälter zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

a.) Zweinitz Sonnseite	vlg. Müllner in Zweinitz, im Bereich der Postabgestelle
b.) Grabenig-Engelsdorf	Abzweigung Pötschger-Graben im Bereich der Postabgabestelle,
	A-Strommast
c.) Engelsdorf	Milchbank vor der Engelsdorfer Brücke

d.) Hundsdorf-Brunn-Mödring Autobusumkehre vlg. Wieser

e.) Ading-Wurz-Dielach Weggabelung nach Dielach/Wurz – Bereich Milchbank

f.) Kraßnitz Wegkreuzung vlg. Hofer

g.) St. Andrä Bereich Wagenhütte bzw. Geräteschuppen (straßenseitig) vlg.

Wirt/Lattacher, St. Andrä

h.) Psein-Grua Weggabelung Psein/Grua

i.) Wullroß-Dolz Parkplatz der Österr. Bundesforste neben der Goggausee

Landesstraße

j.) Dalling Abzweigung von der Goggausee-Landesstraße zum vlg.

Dallinger

k.) Nassing-Sadin Abzweigung von Straße Nassing-Sadin zur Familie Holzer

1.) Reinsberg Bereich vlg. Strutz in Kaindorf Bereich Tränk Kreuz in Zauchwinkel

o.) Steindorf Abzweigung Zauchwinkelstraße

(3) Der Sammelplatz für Sperrmüll wird wie folgt festgelegt: Altstoffsammelzentrum Gurktal

## § 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

- (2) Die Eigentümer von bebauten Grundstücke, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zur Entsorgung verwendeten Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

#### § 6 Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechtigte Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und des ortsübliche Hausmüllsammelsystem mit Bescheid festzulegen.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen bzw. zuzuteilen:

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von
Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von
Müllsäcke mit einem Fassungsraum von
60 1

- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt lebenden Person wird mit durchschnittlich 15 l pro Woche festgelegt.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
  - bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe ....... 120 l Abfall pro Woche und

#### festgelegt.

- (3) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 lit. a) und b) unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich mit mehr als einer Person im Haushalt, sind jährlich mindestens 13 Müllsäcke zuzuteilen. Es dürfen nur die von der Gemeinde bzw. dem Abfuhrunternehmen zu beziehenden Müllsäcke verwendet werden.

## § 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder des beauftragten Abfuhrunternehmens repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers zu tauschen.
- (2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 8 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (4) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.12.1994, Zahl 714/1994, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI(FH) Franz Sabitzer

## Punkt 11 der Tagesordnung:

Änderung der Kindergartenordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Kinderbetreuungsordnung für unseren Gemeindekindergarten vom 08.07.2010 angepasst und somit neu beschlossen werden muss. Die Anpassungen werden in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBI. Nr. 13/2011, idgF ausgeführt und betreffen vor allem die Besuchsgebühren und die Öffnungszeiten. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die geänderte Kinderbetreuungsordnung zur Kenntnis und stellt die Änderung zur Diskussion.

Nach eingehender Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, die Kinderbetreuungsverordnung, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, wie folgt zu ändern:

#### KINDERBETREUUNGSORDNUNG

(Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24. 10. 2018 in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetztes, LGBI. Nr. 13/2011, idgF)

## FÜR DEN GEMEINDEKINDERGARTEN WEITENSFELD IM GURKTAL MIT ALTERSERWEITERTER GRUPPE

#### Aufgabe:

- (1) Der allgemeine Kindergarten Weitensfeld im Gurktal, mit alterserweiterter Gruppe, hat die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungs-einrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.
- (3) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraus-setzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abs. § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

#### Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- (1) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr,
- (2) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- (3) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
- (4) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- (5) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
- (6) Anmeldungen werden täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr direkt im Kindergarten entgegengenommen. Freiwerdende Plätze werden auch unter dem Jahr besetzt.

Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine alterserweiterte Gruppe ist mit 20 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet.

#### Vorschriften für den Besuch:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine Mitarbeiterin an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigen haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten notwendig.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigen die Kindergartenpädagoginnen Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.
- Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenpädagoginnen oder die Amtsleitung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

#### Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
- (3) Laut Gesetznovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!
- (4) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,....). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie bitte die jeweilige Kindergartenpädagogin. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

#### Mitzubringen sind:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden. Die Liste der erforderlichen Gegenstände wird Ihnen mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.

#### Kindergartenbetrieb:

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

September bis Juli (11 Monate)

Kindergartenferien:

Weihnachts- Semester und Osterferien

Öffnungszeiten:

Halbtags: Ganztags: Montag bis Freitag von

07:00 - 13:00 Uhr

Montag bis Freitag von

07:00 - 17:00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an Samstagen und Sonntagen und bei Fortbildungsveranstaltungen der Kindergärtnerinnen geschlossen. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## Besuchsgebühr:

<u>für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag ist jeweils der 1. September):</u>

#### 5 Tages Betreuung:

Halbtags ohne Verpflegung/Monat:

EUR 125,00

#### 4 Tages Betreuung:

Halbtags ohne Verpflegung/Monat:

EUR 105,00

für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag ist jeweils der 1. September):

#### 5 Tages Betreuung:

Halbtags ohne Verpflegung/Monat:

EUR 85,00

Ganztags mit Verpflegung/Monat:

EUR 217,00

#### 4 Tages Betreuung:

Halbtags ohne Verpflegung/Monat:

EUR 75,00

Ganztags mit Verpflegung/Monat:

EUR 207,00

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist elfmal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juli.

Die Kindergartenbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Das entsprechende Formular ist bei der Anmeldung zu unterfertigen.

#### Austritt:

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss.

#### **Entlassung:**

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/ Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes oder verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

## WIR FREUEN UNS AUF EINE GUTE ZUSAMMENARBEIT UND WÜNSCHEN IHREM KIND EINE SCHÖNE ZEIT IM KINDERGARTEN WEITENSFELD IM GURKTAL!

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kindergartenordnung vom 08.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Der Vorsitzende berichtet weiter, dass die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung durch das AVS, inklusive Verpflegung, von derzeit € 75,00 auf € 132,00 angehoben wird. Diese Erhöhung wird für Schulkinder aber erst ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 wirksam.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich ohne jede Gegenstimme für diese Vorgehensweise aus.

#### Punkt 12 der Tagesordnung:

Beschluss des Masterplanes für das Projekt "Ortskernbelebung Weitensfeld".

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Ergebnisse des Ortskernbelebungsprozesses und somit der beschlussfertige Masterplan am 19. Oktober 2018 der Bevölkerung im Gemeinderatssaal präsentiert wurde. Dieses Projekt umfasst die Bearbeitungsschwerpunkte Marktstraße, Marktplatz und Oberer Platz. Dieser Masterplan wurde unter der Leitung und Begleitung unserer Planerin, Frau DI Lena Uedl-Kerschbaumer, erstellt. Die Entwicklung des Masterplanes erfolgte mittels eines Bürgerbeteiligungsverfahrens, wozu alle Bürgerinnen und Bürger unserer Marktgemeinde herzlichst eingeladen wurden. Die zahlreichen Veranstaltungsabende wurden von Personen aller Alters- und Zielgruppen sehr gut besucht. Kinder und Jugendliche, Bewohner und Bewohnerinnen und Wirtschaftstreibende konnten ihre Anliegen, Visionen und Ideen in Schulworkshops, Veranstaltungsabenden sowie Einzelgesprächen einbringen.

Der Vorsitzende bringt nun den Mitgliedern des Gemeinderates den Masterplan für das Projekt "Ortskernbelebung Weitensfeld" zur detailliert Kenntnis. Nach eingehender Beratung wird von den Mitgliedern Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgendes Ergebnis des Ortskernentwicklungsprozesses und somit den Masterplan in der Endfassung vom 24.10.2018, zu sanktionieren:



## ORTSKERNBELEBUNG WEITENSFELD

MASTERPLAN zum Gemeinderatsbeschluss am 24.0KTOBER 2018





Der Ortskern von Weitensfeld QUELLE kag siktnig:

Griaplant.at

2 ORTOKERNBELEBUNG WEITENOFELD



- 2 BEARBEITUNGSSCHWERPUNKTE
- 1 Marktstraße und Marktplatz
- 2 Oberer Platz



# DAS BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHREN

Alle Menochen, die in Wetensfeld leben zur Schule gehen und oder arbeiten, wurden eingeladen, ihre Anlegen. Volonen und ideen einzubringen. Dies geschah bei größeren und kleineren Veranstaltungsbenden. Schulworkthopp und Einzelgesprächen

Im Envernehmen mit der Gemeinde als Auftraggeber und "Bauherr" wurde bzw. wird weiterhin mit folgenden Zielgruppen gearbeitet

# KINDER und JUGENDLICHE

KINDERGEMEINDERAT mit den Kindem der 3. und 4. Klasse Volksschule, veranstattet von der Gemeinde und der Volksschule

PLANUNGSWORKSHOP mit den Kindern der 4. Klasse Volksschule

PLANUNGSWORKSHOP mit Jugenalichen der 4. Klasse der Neuen Mittelschule

ZWISCHEN- UND SCHLUSSPRÄSENTATION

# BEWOHNER und BEWOHNERINNEN

AUFTAKTVERANSTALTUNG

WORKSHOP ZU MARKTSTRASSE UND MARKTPLATZ

WORKSHOP ZUM OBEREN PLATZ

EINZELGESPRÄCHE

ZWISCHEN- UND SCHLUSSPRÄSENTATION



## WIRTSCHAFTS-TREIBENDE

AUFTAKTVERANSTALTLING

WORKSHOP ZU MARKTSTRASSE UND MARKTPLATZ

WORKSHOP ZUM OBEREN PLATZ

VERKEHRSPLANERISCHE GESPRÄCHE MT BUSUNTERNEHMEN UND EXPERTEN DES LANDES KÄRNTEN

ZWISCHEN- UND SCHLUSSPRÄSENTATION

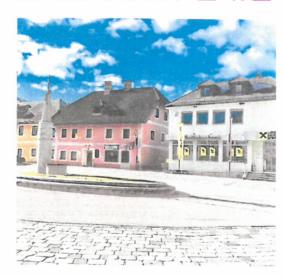


4 ORTSKERNBELEBUNG WEITENSFELD

# MARKTSTRASSE UND MARKTPLATZ



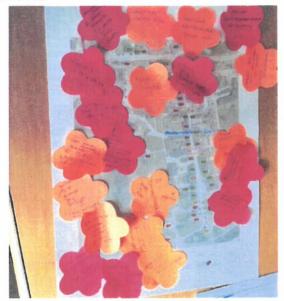
EIN WUNDERSCHÖNER GEPFLEGTER ORTSKERN GELUNGENE PLANUNG SEIT 800 JAHREN





#### **ENTWICKELTE IDEEN**

Im Zuge der Beiteiligungsworkchop wurde analysient, es wurden gelungene Beispiele von anderswo besprochen und diskutert. Gemensam mit der Bevölkerung wurden folgende Ideen für den historischen Onskern entwickelt:



- Anliegen der Jugendlichen
  - Menr Geschafte

  - Meinnachtsmarkt, Maronistandl, Eisstandl
     Chilige Sittgelegenheiten
     Kaputte Häuser renovieren, schönere Fassagen.
- - E-Tankstelle in der Marktstraße
     (E)-Bike-Verleih Fahrradinfrastruktur

  - Krauterbeete

  - · W-LAN
  - Leitzystem bzw. Infotafel für Wanderungen und Lehrpfade, attraktive Örte etc.
- Die Geschichte der Historischen Bürgerhäuser sichtbar machen

  - Mechanical instantances informationed in Rooperst on des in a segentumentnen und Ortsbewohnerinnen mit dem Kantiner Bidungswerk.
     Estitellen von knacktig formulierten Tafeltexten, und ausführlicherer Mehrinformationer Hintergrundgeschichten etc. auf der Gemeinde Webbite.
     Design und Produktion attraktiver Tafeln für die, geschichtstrachtigen Hauser.
- Leerstände aktivieren

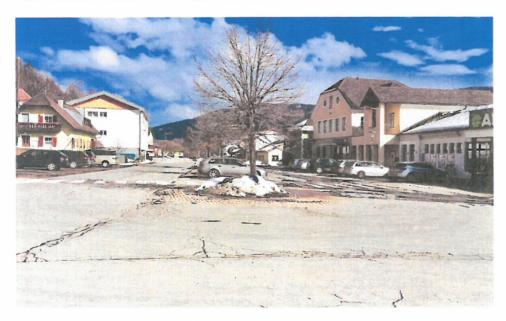
  - Leere Auslagen mit spannenden Bildern Aktualitäten. Schaubbjekten fullen leerstehende Liegenschaften sauber halben.
     Ankauf leer stehender Liegenschaften und Limbau zu barrierefre em "Generationenwöhnen".
     Schaffung von Mietwohnungen für junge Menschen.

  - Vermietbare Lokele bewerben iz B. durch attraktive Aufkleber. Gemeindehorrepage. Infotafel etc.
    Umnutzungskonzepte entwickeln, z.B. Kreativwerkstatt. Galene, Mehrzweckräume.



A ORTOKERNBELERLING WEITENSEELD

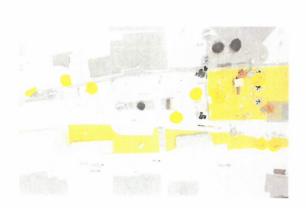
# OBERER PLATZ





#### ENTWICKELTE IDEEN

m Zuge der Beteiligungsworkungs wurde analysiert, es wurden gelungene Beispiele von anderswollbesprochen und diskutert. Gemeinsam mit der Berökerung wurden folgende losen für den überen Placientrickeit.



- - Ballfangnetz-Zaun

  - Sitzmöglichkeiten unter Baumen
  - kaputte Sachen renovieren (Beiag, Laternenmasten, Bänke...)
     Buswartebareich verbessern bzw. verschönern...

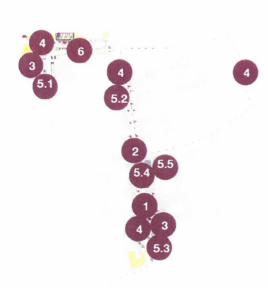
  - Treppen zum Blumengeschaft eineuern.
  - Zusatzliche Spielmoglichkeiten
  - Uberdachter Wartebereich vor der Volksschule
- - Zustandserhebung des gesämten Leitungsnetztes (Wasser, Kanal Oberflächenwasser, Strom, Telefon. ) und Reparatur aller kaputten untenidischen Leitungen des Platzes
  - Neue Versorgungsmöglichkeiten: W. Lan, Strom. Wasser für Veranstaltungen.
- - Neues Buskonzept, Haltestelle für je einen 15 Meter und einen 12 Meter Bus
     Haltestelle so legen, dass Kinder ohne Fahrbahnguerung zur Schule kommen
     Parkplatze soweit wie möglich erhalten.

  - Fußgangersicherheit
  - - Ein "Herz" für den Platz zum Beispiel eine Kranzelreiter-Figur
    - Attraktive Belagsgestaltung



BIORTOKERNBELEBUNG WEITENSFELD

# Maßnahmen



- EIN NEUES LEITSYSTEM FÜR WEITENSFELD
- "HAUSGESCHICHTEN" DIE GESCHICHTE DER HÄUSER SICHTBAR
- KRÄUTERBANKLN BEOUEME SITZGELEGENHEITEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM
- NEUE INFRASTRUKTUR FÜR DEN ÖFFENTLICHEN RAUM
- AKTIVIERUNG UND ATTRAKTIVIERUNG LEERSTEHENDER IMMOBILIEN
  - Ankauf, Adaptierung und Vermietung des leerstehenden Postamtsgebäudes
  - Gebäudesanierung und Schaffung neuer Wohnungen im
  - Bemühungen, ungenutzte Gebäude einer lebendigen, zukunftsorientierten Nutzung zuzuführe
  - Vorstellung von Ideen für Neu- bzw. Umnutzungen leerer Geschäftslokale sowie Möglichkeiten des ortsbildverträglichen 54. Rückbaus zur Wohnhausfassade
  - Errichtung eines Generationentreffs mit stundenweiser Tagesbetreuung für ältere Menschen
- NEUGESTALTUNG OBERER PLATZ
  - Neues Verkehrskonzept für Busse und neue Bushaltestelle
  - Ein "Herz" für den Platz Reiterskulptur
  - Neue Platzgestaltung



## 1. EIN NEUES LEITSYSTEM FÜR WEITENSFELD







WEGWEISER-INFOTAFELN FÜR DIE WANDERWEGE und der SCHAUKASTEN in der Marktgasse erhalten eine neue ansprechende Optik und zeigen Gösten und Einheimischen, was Weitensfeld zu beiten hat.

Grafisch werden alle neuen Beschriftungen einheitlich (siehe auch Punkt 2) und passen optisch zur zukünftigen Gemeindewebsite.

Maßnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss	16.74
Leitsystem	Nachbarorte, Tourismus	1.5 Jahre ab Beschluss	hoch	€ 10.000,0	00	Ja

10 ORTOKERNBELEBUNG WEITENOFELD



### 2. HAUSGESCHICHTEN

# DIE GESCHICHTE DER HÄUSER SICHTBAR MACHEN

Einige Bewohnerlinnen des Ortskernes würden gerne die Geschichte ihrer Häuser sichtbar machen.

In Kooperation mit dem Kulturverein und dem Kämtner Bildungswerk werden - gemeinsam mit interessierten Hauseigentümerfinnen - spannende historische Informationen zu den Häusern gesammelt.

Kurze Texte und, falls vorhanden, historische Bilder, werden auf ansprechenden Tafeln an den Häusern montiert, bei Bedarf vermittelt ein Link oder QR-Code zu weiterführenden Informationen auf der Gemeindewebsite.





Maßnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss	
Hausgeschichten	Ktn. Bildungswerk,	1.5 Jahre ab Beschluss	hoch	€ 10.000	.00	Ja



## 3. KRÄUTERBANKL

# KRÄUTERBEETE UND BEQUEME SITZGELEGENHEITEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM











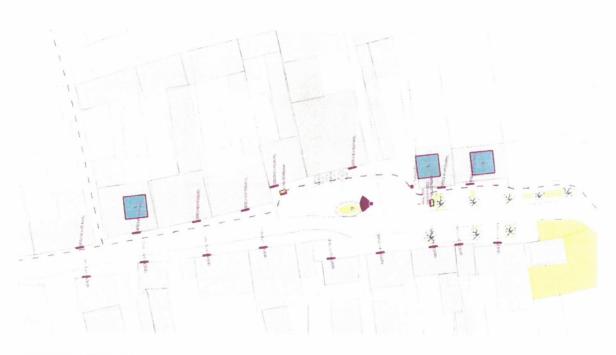
Der Marktplatz soll mit ein bis zwei bequemen Sitzbänken ausgestattet werden, die mit Kräuter-Pflanzgefäßen kombiniert werden. Die Kräuter sollen einen Bezug zu den Kräuterwanderwegen im Guriktal sowie zum Kräutergarten im Gurikhie herstellen und mittels Tafein (s. Maßnahme 1) informationen bieten. Hier gilt: weniger ist mehr. Eventuell kann eine Kooperation mit Anrainerfinnen zur Pflege und regelmäßigen Beerntung der Pflanzgefäße geschlossen werden.

Am Oberen Platz entstehen ebenfalls attraktive, mit Kräutern und robusten, mehrjährigen Blühpflanzen gestaltete Sitzgelegenheiten

Maßnahme	Kooperationspartner	Zeithortzont	Priorität (1996)	Kostenschätzung	Beschluss	100
Kräuterbankin	AnramerInnen, Toourismusverband?	1 Jahr ab Beschluss	mittel bis hoch	€ 25,000	.00	Ja

12 ORTOKEPNBELEBUNG WE TENOFELD







# 4. NEUE INFRASTRUKTUR IM ÖFFENTLICHEN RAUM









E-Ladestationen, W-LAN für beide Plätze

MaGnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss
Infrastruktur	A1, Kelag	1 Jahr ab Beschluss	hoon	€ 10.000.00	) Ja

14 ORTOKERNBELEBUNG WEITENSFELD



# 5. AKTIVIERUNG und ATTRAKTIVIERUNG LEERSTEHENDER IMMOBILIEN

5.1. Ankauf, Adaptierung und Vermietung des leerstehenden Postamtsgebäudes



Das ehemalige **Postamt** ist gemeinsam mit dem Gemeindeamt errichtet worden und steht seit 2 Jahren leer.

Die Gemeinde plant den Ankauf sowie die Adaptierung des Gebäudes zur Vermietung. Das Haus verfügt über barrierefreie Geschäfts- und Büroräumlichkeiten sowie Garagen und Lager. Eine eigene Garagenzufahrt sowie Parkplätze im öffentlichen Raum sind vorhanden. Die Immobilie kann auch geteilt an zwei Mietparteien vermietet werden.

Derzeit laufen Verhandlungen mit einer Tierärztin und einem privaten Flugunternehmen, die Interesse an einer geteilten Anmietung der Liegenschaft haben.

Maßnahme F	Cooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss	
Ankauf, Adaptierung und Vermiehing eines Leerstandes		kurzfristig	hoch	€ 130.000.00		Ja

Si leno us 3 harashbarens



### 5. AKTIVIERUNG und ATTRAKTIVIERUNG DES ORTSKERNES

Sanierung und Ausbau eines gemeindeeigenden Hauses im der Marktstraße zur Sanierung bestehender bzw. Errichtung neuer, jerstbareund komfortabler Wohnungen





Die Gemeinde bemüht sich um die Errichtung leistbarer Wohnungen im Ortskern. Als ersten Schritt möchte sie ein in ihrem Besitz stehendes Haus in der Marktstraße sanieren und weitere Wohnungen schaffen.

Dazu werden bereits Fordergeldverhandlungen mit der Wohnbauabteilung des Landes Kärnten geführt.

Der Ortskern verfügt über eine hervorragende, fußläufig erreichbare Infrastruktur sowie eine hohe Lebensqualität. Neue Bewohnerinnen tragen zu einer Belebung des öffentlichen Raumes, der Geschäfte und Lokale bei

Ergebnis des Bürgerbeteilungsverfahrens ist, dass sowohl ein Bedarf an kleinen, leistbaren Startwohnungen für junge Menschen, als auch an barrierefreien Wohnmöglichkeiten für die ältere Bevölkerung besteht

rtner Zeithorizont	Prioritat	Kostenschätzung	Beschluss
kurzfristig	hoch	€,300,000,0	<u> </u>

16 ORTOKERNBELEBUNG WEITENDRELD



### 5. AKTIVIERUNG und ATTRAKTIVIERUNG DES ORTSKERNES

5.3. Bemühungen, ungenutzte Gebäude einer lebendigen, zukunftsorientierten Nutzung zuzuführen.





Der Ortskern verfügt über eine hervorragende, fußläufig erreichbare Infrastruktur sowie eine hohe Lebensqualität.

Die Gemeinde bemüht sich um die Organisation der Neubzw. Umnutzung teilweise leer stehender bzw. dem Verfall preisgegebener Gebäude in der historischen Bausubstanz bzw um Lückenschlüsse durch die Ansiedlung neuer Gebäude

Dazu werden laufend **Gespräche** mit Eigentümern, der **Wohnbauabteilung** des Ländes Kärnten sowie möglichen Bauträgern geführt. Sofern im Rahmen der budgetären Situation möglich, werden auch Kaufangebote durch die Gemeinde selbst gemacht bzw. mögliche Investoren gesucht.

MaGnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschiuss	
Leerstandsmanagement	Eigentümerlinnen, Bauträger, potentielle Investorlinnen	kurz-, mittel- und langfristig	hoch			Ja

plant.at

## 5. AKTIVIERUNG und ATTRAKTIVIERUNG LEERSTEHENDER **IMMOBILIEN**

- Vorstellung von Ideen für Neu- bzw. Umnutzungen leerer Geschäftslokale sowie Möglichkeiten des ortsbildverträglichen Rückbaus zur Wohnhausfassade
  - AKTIVES LEERSTANDSMANAGEMENT: IMMOBILIENPLATTFORM, INFOAUFKLEBER
  - INFO FÜR LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER/INNEN: IDEENIMPULSE und FÖRDERUNGSINFORMATIONEN FÜR NEU- UND UMNUTZUNG BZW FASSADENRÜCKBAU
  - IDEEN FÜR LEERE AUSLAGEN: INFORMATION, AUSSTELLUNGSTAFELN, DEKORATION, VERANSTALTUNGEN.















Maßnahme	Kooperationspartner	Zelthorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss	
Leerstandsmanagement	Egentümerinnen, Bauträger, potentielle Mieterinnen	kurz-, mittel- und langfristig	hoch	€ 5.000,00	)	Ja

18 ORTCKERNBELEBUNG WEITENGFELD



# 5. AKTIVIERUNG und ATTRAKTIVIERUNG LEERSTEHENDER **IMMOBILIEN**

- 5.5. Einrichtung eines generationenübergreifenden Treffpunktes in einem leer stehenden Geschäftslokal
  - STUNDENWEISE TAGESBETREUUNG BZW. -BESCHÄFTIGUNG FÜR ÄLTERE MENSCHEN
  - JUGENDTREFF







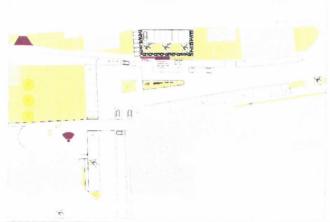
Maßnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss
Leerstandsmanagement	EigentürnerInnen, Betreuung, Zielaruppen	kurz-, mittel- und längfristig	hoch	OFFEN	Ja

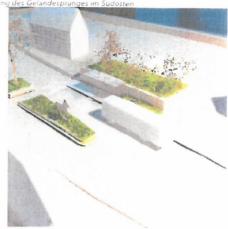


### 6. NEUGESTALTUNG OBERER PLATZ

- Erneuerung der Leitungsinfrastruktur, Oberflächenentwässerung, Bodenbeläge u. dgl.
- Neues Busverkenrskonzept mit Verlegung der Büsheltestelle damit Schulkinder ohne Fahrbahnquerung vom Bus zur Schule gelängen. Schaffung einer nichtlimenkonformen Kaphaltestelle mit attraktivem, multifunktionalen Wartebereich.
- Schaffung von sicheren "Kissä Ride"-Parkplätzen für Eltern, die ihre Kinder zur mit dem Auto zur Schale bringen
- Hangbefestigung durch eine attraktive Stützmauer im Buswartebereich und Treppenaufgang zur Bundesstraße in Kooperation mit den Liegenschaftseigentuniern.
- Erneuerung der Mittelinsel mit Reiter-Skulptur, Sitzgelegenheit, attraktiver Begrünung und Veranstaltungsanschlussen.
- Bauliche Erneuerung und attraktive Gestaltung des Geländesprunges im Südosten (Blumengeschäft, ehem. Konsum)
- Attraktivierung des Gemeindeamt-Vorpletzes

Ruckbau der bestehenden Bushaltestelle zu Parkplätzen incl. attraktiver, normgerechter Gestaltung des Gelandesprunges im Sudosten.





Maßnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Prioritat	Kostenschätzung	Beschluss	
Oberer Platz	Anramerlinnen, Kärmtner Linien, :	3 Jahre ab Beschluss	mittel	€ 700.000	0.00	,ia
	Amt der Ktn. Landesrenienung					

SC OFTSKERNBELEBUNG WEITENGFELD



### ZUSAMMENFASSUNG DER MASSNAHMEN

	Maßnahme	Kooperationspartner	Zeithorizont	Priorität	Kostenschätzung	Beschluss
1	Leitsystem	Anramerinnen, Nachbarorte, Tourismus	1,5 Jahre ab Beschluss	mittel	€ 10.000.00	
2	Hausgeschichten	Kulturverein? Ktn. Bildungswerk. HauseigentümerInnen	1.5 Janre ab Beschluss	hoen	€ 10.000.00	
3	Krauterbankin	Anramerinnen. Toounsmusverband	1 Jahr ab Beschluss	mittel	€ 25.000.00	
4	Infrastruktur	A1, Kelag, Rotes Kreus	1 Jahr ab Beschluss	hoch	€ 20,000,00	
5	Leerstandsmanagement	Eigentürmerlinnen, Förderstellen. potentielle Mieterlinnen	kurz- mittel- und langfristig	hoch		
5.1	Ankauf: Adaptierung: Vermietung Postamt	Eigentümerinnen, Förderstellen, potentielle Mieterinnen	kurzfristig	hoon	€ 130.000 00	
5.2	Gebäudesanierung und Schaffung neuer Wohnungen	Forderstellen	kurztnstig	hoch	€ 300.000.00	
5.3	Leerstandsmanagement	Eigentümerinnen, Bauträger, potentielle Investortinen	kurz- mittel- und langfristig	hoch		
5.4	Leerstandsideen f. Hausbesitzerlinen	Eigentümerlinnen, Förderstellen	kurz-, mittel- und langfristig	hoen	€ 5,000,00	
5.5	Generationentreff	Eigentürmerlinnen, Betreuungsinstitution, Zielgruppen	kurzfristig	hoch		
6	Oberer Platz	Anramerinnen, Kärntner Unien. Amt der Ktn. Landesregierung	3 Jahre ab Beschluss	mittel	€ 700.000,00	
	SUMME				€ 1.200.000,00	

#### ZEITPLAN

Stand Oktober 2018

	Harbet 2017	Mars 2018	April 2018	Mai 2018	2018 Institute	Juli 2018	August 2018	September 2018	Oktober 2018	November 2016	Dezember 2018	2019 and denach	
Mesterpies O XTS CERN. BELZEUN G	Vorgespräch e	Ayfiskt, Kinder gemeinderet	Schul- workzhops	Beteiligungs warkshops	Vorgespräche Süskansept, Plenung Provisorium				Zwischen- präsentation Masterplan, Gestaltungs- maßnahmen Beschlüss im Gemeinderet				
Sincelstrang ProstmeGosh over XEO		Information bei Auftakt							Vergespräche	Vorbersitung	Emreichung	Abwarton Forderzuzege	Umsetzung
Markspletz Leerstende				Workshop mit Diskussion		Einzelgespräch e bei Bedarf			"Geschichte der Häuser sichtber mechen"				Finanzierungs -planung, Umsetzung
Markspletz 6.Heatlishus Ausm				Workshop mit Diskussion		Planung			Zwischen- presentation	Überscheitung. Xuotenashétzüng	Beschluss mit Zeit- und Kostensthiene		Finenzierungs- -planung, Umcetzung
Observ Pleta				Workshop mit Diskussion		Planung			Zwischen- présentation	Observiseiting, Kestensuhébung	Beschiuse mit Zeri- und Kattenschiene		Finanzierungi -planung, Umsetzung
Buskonzept Oberer Fletz				Workshop mit Diskussion	Plenung	Planung					Beschluss mit Zeis und Kestenschiene		Finanzierung: -planung. Umsatzung



22 ORTOKERNBELEBUNG WEITENGFELD

### Punkt 13 der Tagesordnung:

Ehrung eines verdienten Gemeindebürgers.

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Johann Josef Reinsberger für seine verdienstvolle Tätigkeit im Bereich der Weitensfelder Wirtschaft ausgezeichnet werden soll. Hierzu werden die vom Gemeinderat am 06.03.2014 beschlossenen Vergaberichtlinien herangezogen. Herrn Reinsberger die "Ehrennadel in Gold" der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im feierlichen Rahmen überreicht werden.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion

Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit dieser Vorgangsweise einverstanden und beschließen einstimmig, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 11.09.2018, die Auszeichnung von Herrn Johann Josef Reinsberger mit der "Ehrennadel in Gold" der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vorzunehmen.

### Punkt 15 der Tagesordnung:

Auftragsvergabe laut geprüftem Vergabevorschlag 2018 an den Bestbieter für das AO-Vorhaben "Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz".

Der Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis, dass für die Baumeisterarbeiten des Projektes "Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz" der Prüfbericht inklusive Vergabevorschlag der ÖBA flussbau iC vorliegen. Der Bauumfang enthält folgenden Maßnahmen:

- Brückenersatzherstellung (Abbruch und Neubau)
- Dammbauwerke
- Hochwasserschutzmauern
- Böschungssicherung
- Kolkverfüllung

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung liegt folgendes Verzeichnis der Angebote vor:

Firma	Reihung It. Angebotseröffnung (netto, inkl. NL)		Reihung nach normgem. Prüfung (netto, inkl.NL)		Gewährleistung
Gebr. Haider GmbH     Großraming	3. €	853.415,30	3. €	853.415,30	5 Jahre
2) GLS Bau GmbH 4320 Perg, OÖ	2. €	776.667,39	2. €	776.667,39	5 Jahre
<ol> <li>Kostmann GesmbH</li> <li>9433 St. Andrä</li> </ol>	5. €	972.852,36	5. €	972.852,36	3 Jahre
4) Strabag AG 9020 Klagenfurt	4. €	879.396,85	4. €	879.396,85	5 Jahre
5) Porr Bau GmbH 9020 Klagenfurt	6. €	983.226,76	6. €	983.226,76	5 Jahre
6) Swietelsky Bau GesmbH 9020 Klagenfurt	1. €	738.693,31	1. €	738.693,31	5 Jahre
Kostenschätzung	€	619.000,00		es en	

Aus dem Verzeichnis der Angebote geht hervor, dass die Firma Swietelsky Bau GesmbH, 9020 Klagenfurt mit einer Angebotssumme von € 738.693,31 netto der Bestbieter ist und der Vorsitzende schlägt daher vor, den Auftrag, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, an den Bestbieter, der Firma Swietelsky Bau GesmbH, 9020 Klagenfurt zu vergeben.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion:

Nach kurzer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, den Auftrag, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, an die Firma Swietelsky Bau GesmbH, 9020 Klagenfurt, mit einer Angebotssumme von € 738.693,31 netto zu vergeben.

### Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Fitmarsch am österreichischen Nationalfeiertag
- Gefallenenehrung am 31.10.2018
- Herausgabe eines Buches durch Herrn Werner Sabitzer

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.20 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des Gemeinderates: Der Bürgermeister:

Andon Wassinher